



Satzung des Tanzsportvereins der Schlossgeister Münster e. V.

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, soll hiervon jedes natürliche Geschlecht mit umfasst werden.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Tanzsportverein wurde am 24. Juni 1986 in Münster gegründet und führt den Namen „Tanzsportverein der Schlossgeister Münster e. V.“.
2. Sitz des Tanzsportvereins ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Tanzsportverein verfolgt den Zweck, den Tanzsport zu pflegen und durch weitere sportliche und außersportliche Angebote, vor allem auf musisch kulturellen Gebieten, die Persönlichkeitsentfaltung der aktiven Mitglieder zu fördern.
2. Insbesondere macht sich der Tanzsportverein zur Aufgabe, sportliche Übungen und Leistungen zu fördern,
 - a) durch die Erstellung und Einübung neuer tanzsportlicher Choreographien und Schrittkombinationen.
 - b) durch tanzsportliche Hochleistungen, die geprägt durch Bewegungsabläufe, der Körpererächtigung dienen.
 - c) durch die Ausrichtung und Teilnahme an Tanzturnieren.
 - d) durch die Ausrichtung und Teilnahme an Schulungen im karnevalistischen Tanzsport nach den Richtlinien des Bund Deutscher Karneval.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und die Ziele des Vereins anerkennt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
 - a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Sportbetrieb des Vereins teilnehmen und/oder Mitglied des Vorstands sind.
 - b) Passive Mitglieder unterstützen den Verein, ohne am Sportbetrieb teilzunehmen.
3. Der Status als aktives oder passives Mitglied wird im Aufnahmeantrag festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist auf Antrag möglich.
4. Beide Mitgliedsarten haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei grobem Verstoß gegen die Satzung, bei vereinschädigendem Verhalten oder nach einmaliger Mahnung des Beitragsrückstands. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 4 Aufnahme, Beiträge

1. Der Aufnahmeantrag ist unter Verwendung des vom Verein vorgesehenen Aufnahmeformulars in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist eine Bekanntgabe der Gründe nicht erforderlich.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
3. Die Beitragsordnung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) Geschäftsführer
 - c) Kassierer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

4. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich folgende Funktionen an:
 - a) 1. Stellvertretender Vorsitzender
 - b) 2. Stellvertretender Vorsitzender (Präsident der KG „Die Schlossgeister“ e.V. Münster)
 - c) 2. Kassierer
 - d) Schrift- und Protokollführer
 - e) Tanzkorpsbeauftragter
5. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Die Einladung erfolgt in Textform und muss die Tagesordnung enthalten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
6. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand teil. Der erweiterte Vorstand ist in die Beschlussfassung des Vorstands einzubeziehen und besitzt in Vorstandssitzungen Stimmrecht.
7. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abstimmungen werden nur die Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Zur Beratung können zu Vorstandssitzungen weitere Personen, insbesondere Trainer, Betreuer oder einzelne Vereinsmitglieder, eingeladen werden. Diese nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, sofern der Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.
10. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
11. Der Vorstand, außer der 2. stellvertretende Vorsitzende, wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der 2. stellvertretende Vorsitzende ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Dieses Amt wird jeweils durch den amtierenden Präsidenten der KG „Die Schlossgeister“ e.V. Münster wahrgenommen. Scheidet der Präsident der KG aus seinem Amt aus, tritt der jeweils neu gewählte Präsident der KG automatisch in die Funktion des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins ein.
12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
13. Können ein oder mehrere Posten des erweiterten Vorstandes durch Wahl oder Wiederwahl nicht besetzt werden, so werden die betreffenden Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen oder durch den geschäftsführenden Vorstand kommissarisch auf Vereinsmitglieder übertragen. Die kommissarische Bestellung ist auf die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung begrenzt.
14. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unverzüglich ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, sofern die Handlungsfähigkeit des Vorstandes sonst nicht gewährleistet ist.
15. Die kommissarische Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben begründet kein dauerhaftes Vorstandsamt und endet spätestens mit der Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung.
16. Sinkt die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unter die für die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erforderliche Mindestzahl, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich statt und soll möglichst innerhalb von vier Wochen nach Ostern durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter verkündet die gefassten Beschlüsse.
3. Bei Neuwahl des Vorstandes ist vor der Entlastung des alten Vorstandes von der Versammlungsleitung ein Wahlleiter für die Wahl des neuen Vorstandes einzusetzen. Nach der Wahl des neuen Vorsitzenden übernimmt dieser die weitere Versammlung.
4. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollen insbesondere gehören:
 - a) Verlesen des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Jahres- und Geschäftsbericht
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Kassierers
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre oder bei vorzeitigem Ausscheiden)
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Mitglieder unter 15 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Mitglieder unter 15 Jahren werden bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Für jedes minderjährige Mitglied kann eine Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
6. Die Abstimmung erfolgt zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
9. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich angekündigt werden. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für die Einberufung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Die Auflösung muss in

der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die KG „Die Schlossgeister“ e.V. Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8

Redaktionelle Änderungen der Satzung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese ausschließlich der Beseitigung von Schreib-, Druck- oder Rechenfehlern, der Anpassung von Paragraphenverweisen oder der formalen Umsetzung zwingender Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzbehörden dienen. Inhaltliche Änderungen der Satzung sind hiervon ausgeschlossen. Die Mitglieder sind über vorgenommene redaktionelle Änderungen zu informieren.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Münster, den 14. April 2026